

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Förderung von Löschwassersystemen in Grevesmühlen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Laut einer Pressemitteilung des Landkreises Nordwestmecklenburg sind der Stadt Grevesmühlen Fördermittel in Höhe von 30 000 Euro je Standort für die Errichtung von „faltbaren Löschwassersystemen“ in den Ortslagen Bernstorf, Pieverstorf, Wilkenhagen, Gantenbeck, Bössow und Hamberge gewährt worden. Das Vorhaben werde unter Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) finanziert (<https://www.nordwestmecklenburg.de/de/artikel/foerdermitteluebergabe-in-grevesmuehlen.html#:~:text=Die%20Installation%20beinhaltet%20das%20Setzen,x%2030.000%20C00%20E2%82%AC%20C3%-BCbergeben.>).

1. Wie ist nach Kenntnis der Landesregierung der Umsetzungsstand der Vorhaben (bitte zu jedem der acht Standorte angeben)?

Der Gemeinde Bernstorf wurde vom Landkreis Nordwestmecklenburg als örtlich zuständige Bewilligungsbehörde für die teilweise Mitfinanzierung des Vorhabens „Errichtung einer Löschwassersystem (120 Quadratmeter) im Ortsteil Bernstorf“ mit Zuwendungsbescheid vom 19. Juni 2024 eine Zuwendung nach der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung Mecklenburg-Vorpommern (ILERL M-V) gewährt. Mit Änderungsbescheid des Landkreises vom 3. Februar 2025 wurde die gewährte Zuwendung insoweit geändert, dass der Durchführungszeitraum bis zum 30. April 2025 verlängert wurde. Die Landesregierung leitet daraus ab, dass sich das Vorhaben noch in der Umsetzung befindet.

Der Gemeinde Bernstorf wurde vom Landkreis Nordwestmecklenburg als örtlich zuständige Bewilligungsbehörde für die teilweise Mitfinanzierung des Vorhabens „Errichtung einer Löschwasserszisterne (120 Quadratmeter) im Ortsteil Pieverstorf“ mit Zuwendungsbescheid vom 19. Juni 2024 eine Zuwendung nach der ILERL M-V gewährt. Mit Änderungsbescheid des Landkreises vom 3. Februar 2025 wurde die gewährte Zuwendung insoweit geändert, dass der Durchführungszeitraum bis zum 30. April 2025 verlängert wurde. Die Landesregierung leitet daraus ab, dass sich das Vorhaben noch in der Umsetzung befindet.

Der Gemeinde Bernstorf wurde vom Landkreis Nordwestmecklenburg als örtlich zuständige Bewilligungsbehörde für die teilweise Mitfinanzierung des Vorhabens „Errichtung einer Löschwasserszisterne (120 Quadratmeter) im Ortsteil Wilkenhagen“ mit Zuwendungsbescheid vom 19. Juni 2024 eine Zuwendung nach der ILERL M-V gewährt. Mit Änderungsbescheid des Landkreises vom 3. Februar 2025 wurde die gewährte Zuwendung insoweit geändert, dass der Durchführungszeitraum bis zum 30. April 2025 verlängert wurde. Die Landesregierung leitet daraus ab, dass sich das Vorhaben noch in der Umsetzung befindet.

Der Gemeinde Warnow wurde vom Landkreis Nordwestmecklenburg als örtlich zuständige Bewilligungsbehörde für die teilweise Mitfinanzierung des Vorhabens „Errichtung einer Löschwasserszisterne (120 Quadratmeter) im Ortsteil Gantenbeck“ mit Zuwendungsbescheid vom 18. Juni 2024 eine Zuwendung nach der ILERL M-V gewährt. Mit Änderungsbescheid des Landkreises vom 3. Februar 2025 wurde die gewährte Zuwendung insoweit geändert, dass der Durchführungszeitraum bis zum 30. April 2025 verlängert wurde. Die Landesregierung leitet daraus ab, dass sich das Vorhaben noch in der Umsetzung befindet.

Der Gemeinde Warnow wurde vom Landkreis Nordwestmecklenburg als örtlich zuständige Bewilligungsbehörde für die teilweise Mitfinanzierung des Vorhabens „Errichtung einer Löschwasserszisterne (120 Quadratmeter) im Ortsteil Bössow“ mit Zuwendungsbescheid vom 18. Juni 2024 eine Zuwendung nach der ILERL M-V gewährt. Mit Änderungsbescheid des Landkreises vom 3. Februar 2025 wurde die gewährte Zuwendung insoweit geändert, dass der Durchführungszeitraum bis zum 30. April 2025 verlängert wurde. Die Landesregierung leitet daraus ab, dass sich das Vorhaben noch in der Umsetzung befindet.

Der Gemeinde Warnow wurde vom Landkreis Nordwestmecklenburg als örtlich zuständige Bewilligungsbehörde für die teilweise Mitfinanzierung des Vorhabens „Errichtung einer Löschwasserszisterne (120 Quadratmeter) im Ortsteil Thorstorf“ mit Zuwendungsbescheid vom 18. Juni 2024 eine Zuwendung nach der ILERL M-V gewährt. Mit Änderungsbescheid des Landkreises vom 3. Februar 2025 wurde die gewährte Zuwendung insoweit geändert, dass der Durchführungszeitraum bis zum 30. April 2025 verlängert wurde. Die Landesregierung leitet daraus ab, dass sich das Vorhaben noch in der Umsetzung befindet.

Der Stadt Grevesmühlen wurde vom Landkreis Nordwestmecklenburg als örtlich zuständige Bewilligungsbehörde für die teilweise Mitfinanzierung des Vorhabens „Errichtung einer Löschwasserszisterne (120 Quadratmeter) im Ortsteil Hamberge“ mit Zuwendungsbescheid vom 18. Juni 2024 eine Zuwendung nach der ILERL M-V gewährt. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2024 teilte die Stadt Grevesmühlen dem Landkreis Nordwestmecklenburg mit, dass das Vorhaben nicht am Standort wie beantragt durchgeführt wird, da die für eine Durchführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen nicht in der im Zuwendungsbescheid festgelegten Durchführungsfrist eingeholt werden können.

Zudem teilte die Stadt Grevesmühlen mit, dass in der Folge ein alternativer Standort für eine Löschwasserszisterne geprüft wird. Da die Zuwendung zweckgebunden an den Standort gewährt wurde, musste der Landkreis Nordwestmecklenburg mit Bescheid vom 19. November 2024 die Zuwendung widerrufen.

Der Stadt Grevesmühlen wurde vom Landkreis Nordwestmecklenburg als örtlich zuständige Bewilligungsbehörde für die teilweise Mitfinanzierung des Vorhabens „Errichtung einer Löschwasserszisterne (120 Quadratmeter) im Ortsteil Barendorf“ mit Zuwendungsbescheid vom 18. Juni 2024 eine Zuwendung nach der ILERL M-V gewährt. Mit Änderungsbescheid des Landkreises vom 3. Februar 2025 wurde die gewährte Zuwendung insoweit geändert, dass der Durchführungszeitraum bis zum 30. April 2025 verlängert wurde. Die Landesregierung leitet daraus ab, dass sich das Vorhaben noch in der Umsetzung befindet.

2. In welcher Höhe sind nach Kenntnis der Landesregierung GAK-Fördermittel zugesagt bzw. ausgezahlt worden?
 - a) In welcher Höhe sind nach Kenntnis der Landesregierung Zusagen für GAK-Fördermittel aus welchen Gründen widerrufen worden oder verfallen?
 - b) In welcher Höhe sind nach Kenntnis der Landesregierung GAK-Fördermittel aus welchen Gründen zurückgefordert worden?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Widerrufen wurde die der Stadt Grevesmühlen unter Nutzung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gewährte Zuwendung für die teilweise Mitfinanzierung des Vorhabens „Errichtung einer Löschwasserszisterne (120 Quadratmeter) im Ortsteil Hamberge“ in Höhe von 30 000 Euro. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Es wurden keine Mittel zurückgefordert. Die widerrufenen Zuwendung war noch nicht zur Auszahlung gelangt.

3. Welche zusätzlichen finanziellen Folgen (z. B. Zinsforderungen) sind nach Kenntnis der Landesregierung für die Stadt Grevesmühlen im Zusammenhang mit Widerruf oder Verfall oder Rückforderung von GAK-Fördermitteln entstanden?

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse über finanzielle Folgen für die Stadt Grevesmühlen im Zusammenhang mit dem oben genannten Widerruf einer gewährten Zuwendung vor. Da die Zuwendung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs nicht ausgezahlt war, war sie auch nicht zurückzufordern. Insoweit können auch keine finanziellen Folgen für die Stadt Grevesmühlen infolge einer Rückforderung entstanden sein.